



Satzung des Kleingartenvereins

„Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

info@kgv-hans-otto.de

Neufassung der Satzung

Beschluss am 12.04.2025 durch Mitgliederversammlung



Präambel

- (1) Die in dieser Satzung verwendete personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter jeweils mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Hans Otto e.V.“ Borsdorf und hat seinen Sitz in 04451 Borsdorf, Leipziger Straße 84.

Der Verein ist im Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR20790 eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. Der Verein, mitsamt seinen Vereinsmitgliedern, ist an die Satzung und Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden sowie an die Erfüllung von Verpflichtungen, welche sich aus Satzung und Beschlüssen des Kreisverbandes ergeben.

- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 04451 Borsdorf, Leipziger Straße 84 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation. Zweck des Vereins beinhaltet die Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz der einschlägigen Rechtsvorschriften.

- (3) Der Vereinszweck umfasst

- die Förderung des Kleingartenwesens
- die sinnvolle und harmonische Einordnung der Kleingartenanlage in die Grünzonen der Gemeinde Borsdorf
- Förderung Gesundheit und Sozialwesen der Mitglieder durch gemeinschaftliche, körperliche Betätigung und Freizeitaktivitäten
- Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Mitglieder und Allgemeinheit



(4) Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Verwendung der Vereinsmittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke anzuwenden. Zuwendungen und Begünstigungen einzelner Mitglieder ist nicht gestattet.

Die Auszahlung einer Ehrenamtszuschale für besonders aktive Vereinsmitglieder, welche den Verein rechtlich Vertreten und als Vorstand Vereinsaufgaben erledigen, ist gestattet unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Mitgliederversammlung beschließt die jährliche Summe der Ehrenamtszuschale durch Abstimmung. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben eine Heimat.

(6) Das Vereinsvermögen ist unteilbar und kann nicht von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern beansprucht werden.

(7) Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Kleingartenwesens, zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Sie kann nur von volljährigen natürlichen Personen beantragt werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleigärtner e.V., der Kleingartenordnung und Bauordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärt-



ner Westsachsen e. V., der aktuell gültigen Vereinssatzung, der Beitrags- und Gebührenordnung der Strom- u. Wassergemeinschaftsordnung an.

- (4) Die anfallenden Gebühren bei Aufnahme von Neumitgliedern sowie die Beiträge der Mitgliedschaft sind in der Finanzordnung und Gebührenliste geregelt und die Höhe ordnungsgemäß, durch Mitgliederbeschluss vom 12.04.2025, festgesetzt.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Vereinsmitglied kann nur einen Kleingarten pachten.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt:
 - a. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. c. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
 - c. Einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
 - d. nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen, sowie an der Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag, die Stromgemeinschaftsordnung, die Wassergemeinschaftsordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. und des Kreisverbandes Leipzig Westsachsen sowie die Bauordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. einzuhalten, und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen
 - b. die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung zu wirken.
 - c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer



Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten, einschließlich der Beträge für den jährlichen Strom und Wasserverbrauch.

- d. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
- e. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Ordnungsgelder bei nicht erbrachter Gemeinschaftsleistung sowie ausstehenden, finanziellen Verpflichtungen
- f. für jede beabsichtigte Baumaßnahme, einen schriftlichen Antrag mit einer entsprechenden Zeichnung einzureichen. Der Bauantrag benötigt die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vor Baubeginn.
- g. die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- h. bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- i. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Zweitmitgliedschaft

Für jeden Garten kann eine Zweitmitgliedschaft beantragt werden.

Zweitmitglieder haben überwiegend dieselben Rechte und Pflichten, jedoch nachfolgend abweichende Rechte und Pflichten:

- geringere Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag
- ist in der Zahlungspflicht der Beiträge und Gebühren der 1. Mitgliedschaft, sofern sich das betreffende Mitglied im Zahlungsverzug befindet und angemahnt wurde
- kein Stimmenrecht bei der Mitgliederversammlung
- Zweitmitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen, zum Ende eines laufenden Monats, schriftlich beenden oder durch den Vorstand beendet werden



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung.
- b. durch Tod.
- c. mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(2) Der Austritt kann bis zum 30.06 des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand gekündigt werden

(3) Bis zum Austrittstermin sind weiterhin alle Pflichten der Mitgliedschaft zu erfüllen

§ 7 Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied (erstes Mitglied oder Zweitmitglied) erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung (oder übergeordneten Satzungen und Ordnungen), ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung, angemessene Strafen anzuwenden, unter dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder.

(2) Strafen kommen zur Anwendung bei:

- a. wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes bei Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- b. vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- c. Verstößen gegen den Unterpachtvertrag, die Satzung des Kleingartenvereins, die Kleingartenordnung, die Stromgemeinschaftsordnung, die Wassergemeinschaftsordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. und des Kreisverbandes Leipzig Westsachsen
- d. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht (z.B. Sachschaden).



(3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- a. Verwarnung durch den Vorstand
- b. schriftliche Abmahnung
- c. Ordnungsgeld bis zur fünffachen Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d. Unterbrechung der Strom und Wasserversorgung bei Zahlungsrückständen
- e. Zahlungsrückstände des Pachtzinses kann die Beendigung des Pachtvertrages durch den Verpächter zur Folge haben.

(4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 8 Datenschutz

(1) Der Verein verwirklicht die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den 2 Schaukästen, (Lage am Eingang der Gartenanlage Haupttor Leipziger Str. und Eingang Nebentor Leipziger Straße), mit einer Vorlauffrist von 2 Wochen zu erfolgen.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Vereinsmitglieder und der Kreisverband.



Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen.

Gäste, Zweitmitglieder und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.

- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis 3 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich per E-Mail oder in Papierform beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person (Versammlungsleiter).
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sowie der zuständige Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Beschlussfassung welche Satzung, Finanzordnung, Strom- und Wasserordnung Umlagen und Gemeinschaftsleistungen betreffen
 - Beschlussfassung über Anträge z.B. Nutzung der Gemeinschaftsflächen



§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. mindestens einem Schatzmeister

„Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Wahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit, durch die Abgabe von 2/3 der Mitgliederstimmen abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind im „Protokoll Vorstandsbeschluss“ festgehalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (5) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist
- (6) Aufgaben des Vorstandes:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- (7) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden (erweiterter Vorstand).



§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand benannt und üben ihre Tätigkeit bis zur Abberufung aus.
- (3) Den Anweisungen des erweiterten Vorstandes, welche zur Erfüllung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben dienen, sind für Vereinsmitglieder bindend und Folge zu leisten.
- (4) Teilnahme an Vorstandssitzungen erfolgt nach gesonderter Einladung durch den Vorstand.
- (5) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann ein Anteil der, durch Mitgliederbeschluss festgelegte Ehrenamtszuschale, ausgezahlt werden.

§ 13 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten werden in der Finanzordnung geregelt.
Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

Die festgesetzte Höhe nachfolgender Gebühren und Beiträge sind der Gebühren-Liste der beschlossenen Finanzordnung vom 12.04.2025 zu entnehmen.

- (2) Die Obergrenze der jährlichen Umlage, für den außergewöhnlichen Finanzbedarf, wurde auf das Fünffache des aktuellen Mitgliedsbeitrages festgesetzt.
- (3) Der Verein erhebt bei neu geschlossenen Mitgliedschaften einmalige Gebühren für anfallende administrative Auslagen und Kosten:
 - (a) Aufnahmegebühr
 - (b) Strom-/Wasserpauschale
 - (c) Gebühr für Neuaufnahme einer Zweitmitgliedschaft oder den Wechsel von der Zweitmitgliedschaft in die 1. Mitgliedschaft.



- (4) Der Verein erhebt eine einmalige Gebühr als Sicherheitsleistung, für Neumitglieder, welche einen neuen Unterpachtvertrag geschlossen haben.

Die Höhe der Sicherheitsleistung regelt die Gebührenordnung.

Nach Ablauf des Probejahres kann die Sicherheitsleistung, unabhängig einer Fortführung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft, zurückerstattet werden, sofern durch den Vorstand keine gesetzlich geregelten Beanstandungen oder offenen Forderungen, nach Bundeskleingartengesetz, Satzung, Gebühren- und Bauordnung sowie Kleingartenordnung erhoben wurde.

§ 14 Die Finanzprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei Finanzprüfer.
- (2) Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Vereinsmitgliedern, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Ordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren anzustreben.
- (2) Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren verbindlich.
- (3) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss des Kleingartenvereins gewählte Schlichtungsausschuss kontaktiert werden.

Der Schlichtungsausschuss des Vereins kann den Schlichtungsausschuss des Kreisverbandes Leipzig / Westsachsen kontaktieren, sofern er keine Schlichtung erzielt werden



konnte.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.